



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren

(Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie)

Besuch vom 13. Oktober 2021

Az.: 233-BY/2/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Isolierung.....	4
II	Besonders gesicherter Raum ohne gefährdende Gegenstände (Überwachungsraum).....	4
1	Ausstattung der Überwachungsräume.....	4
2	Einsicht in Überwachungsräume	4
3	Kameraüberwachung.....	5
III	Informationen über die Unterbringung.....	6
1	Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“	6
2	Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle.....	6
IV	Sprachbarriere	6
V	Überbelegung	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 13. Oktober 2021 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Kaufbeuren. Die Kapazität im stationären Bereich ist auf 218 Planbetten für männliche Personen ausgelegt. Zum Besuchszeitpunkt war das Klinikum mit 39 Personen überbelegt. Untergebracht waren in diesem Rahmen 76 Patienten nach § 63 StGB, 174 Patienten nach § 64 StGB und sieben Patienten nach § 126a StPO.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie sechs Tage zuvor beim Bayerischen Amt für Maßregelvollzug an und traf am Besuchstag um 10:15 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte vier Abteilungen bzw. Wohngruppen, Überwachungsräume mit Fixiermöglichkeit, sogenannte Überwachungsräume light, in denen die Nasszelle von der Kameraüberwachung ausgeschlossen ist, und Patientenzimmer, darunter Einzelzimmer, die mit einem Bett belegt waren, Einzelzimmer, die mit zwei Betten belegt waren, und Doppelzimmer, die mit drei Betten belegt waren, sowie die Besucherräume und den Andachtsraum.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einer Therapeutin und drei von Patienten gewählten Patientensprechern. Die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen der Einrichtung und der Fachaufsicht, die Einschränkungen für die Patienten im Rahmen der Pandemiebekämpfung gering zu halten. Insbesondere werden Unterbringungen in Quarantäne so kurz wie möglich gehalten. Die Nationale Stelle begrüßt, dass die betroffenen Personen im Falle zweier negativer Tests im Abstand von fünf Tagen aus der Präventivquarantäne (beispielsweise beim Zugang in die Klinik) entlassen werden. Auch werden bei absprachefähigen Patienten die Türen während der Präventivquarantäne offengelassen, damit sie das Personal sehen und gegebenenfalls direkt ansprechen können. Dies ermöglicht es, die besonderen Belastungen einer Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen zu reduzieren.

Die strenge Trennung von offenem und geschlossenem Vollzug ermöglicht es, die Freiheiten auf den Stationen weniger einzuschränken. In diesem Sinne werden Stationen als „Familien“ angesehen, die Maskenpflicht gilt hier ausschließlich für das Personal. Ruhe- und Fernsehzeiten wurden ausgedehnt. Zudem wurden die Telefonmöglichkeiten ausgebaut und Videotelefonie angeboten, um den Kontakt nach außen zu gewährleisten. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass diese Möglichkeiten auch nach der Pandemie beibehalten werden, um regelmäßige Kontakte mit Familien und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Patienten zu gewährleisten, die aufgrund großer örtlicher Entfernungen keinen oder wenig Besuch bekommen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs hatten alle Patienten ein Impfangebot erhalten.

Die Nationale Stelle begrüßt, dass Durchsuchungen mit Entkleidung nur im begründeten Ausnahmefall stattfinden. In einem solchen Fall wird die Durchsuchung in zwei Phasen durchgeführt, bei denen abwechselnd je eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Hierbei wird die Menschenwürde der Betroffenen gewahrt, da sie nicht vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden des Klinikums stehen müssen.

Begrüßt wird auch der verfolgte Grundsatz der Behandlungskontinuität, welcher ein positiv anerkannter Einflussfaktor in der Behandlung psychischer Erkrankungen ist. Sie ermöglicht eine Beziehungskontinuität und kann den Patienten auf diese Weise ein Gefühl größerer Sicherheit geben und ihr Vertrauen in das betreuende Personal stärken. Auch gibt es ein großes Angebot von Komplementärtherapien (z. B. tiergestützte Therapie) und Ausbildungsmöglichkeiten.

Um die Patienten wieder auf das Leben in Freiheit und der Gesellschaft vorzubereiten, gibt es auf einem angrenzenden Gelände die Möglichkeit, in drei Einzimmerapartments über einen begrenzten Zeitraum eigenständig den eigenen Alltag zu organisieren. Die Patienten versorgen sich in dieser Zeit selbstständig, haben die Kontrolle über ihre Finanzen und können sich so auf das Leben ohne Freiheitseinschränkungen und in Selbstverantwortung vorbereiten. Nach Beendigung dieser Testphase werden sie bis zu ihrer Entlassung wieder in den Maßregelvollzug aufgenommen.

Schließlich wird begrüßt, dass in der Klinik kein Nachteinschluss durchgeführt wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Isolierung

Bei der Sichtung von Unterlagen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen fiel auf, dass ein Patient mehrere Monate ohne Zugang zur Gemeinschaft isoliert wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 die Anforderungen an Fixierungsmaßnahmen angehoben. Nach diesem Urteil ist die Isolierung jedoch nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“¹

Es wird dringend empfohlen, Isolierungen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer fortlaufend zu überprüfen und frühestmöglich eine Lockerung herbeizuführen. Zudem ist eine intensive psychologische Betreuung der isolierten Person zu gewährleisten.

II Besonders gesicherter Raum ohne gefährdende Gegenstände (Überwachungsraum)

1 *Ausstattung der Überwachungsräume*

Die Überwachungsräume sind je mit fertig gerichteten Fixierbetten ausgestattet.

Die sichtbare Präsenz von Fixierbetten kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Darüber hinaus befanden sich keine weiteren Möbel in den Überwachungsräumen. Ein Tisch mit Stuhl, beispielsweise zum Einnehmen von Mahlzeiten, fehlte.

Es wird empfohlen, für die Aufbewahrung des Fixierbettes an für die Patienten nicht einsehbarer Stelle Sorge zu tragen.

Zudem wird empfohlen, selbst bei kurzzeitiger Unterbringung auch isolierten Personen eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Hierzu bieten sich beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel oder sogenannte „herausfordernde“ Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne auf Mobiliar und Wohnlichkeit aus Sicherheitsaspekten zu verzichten.

2 *Einsicht in Überwachungsräume*

Die Überwachungsräume liegen in den jeweiligen Patientenfluren, über den auch Gemeinschafts- und Gruppenräume zur Therapie und im Altbau der Waschaum zur selbstständigen Nutzung durch die Unterbrachten erreicht werden können. Folglich sind die Überwachungsräume nicht angemessen abgeschirmt.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2BvR 309/15, Rn. 80.

Die Überwachungsräume im Altbau, in denen auch Fixierungen durchgeführt werden, sind darüber hinaus nicht mit einer Toilette ausgestattet. Die dort untergebrachten Patienten müssen die auf dem Patientenflur liegenden Toiletten nutzen.

Andere Untergebrachte dürfen auch bei geöffneter Tür keine Einsicht in den Überwachungsraum nehmen können. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

3 Kameraüberwachung

Die Überwachungsräume im Neubau können mittels Kamera überwacht werden.

Kritisch anzusehen ist, dass bei der Kameraüberwachung der Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Überwachungsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Überwachungsraum ohne Einschränkung zu überwachen. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

In seiner Stellungnahme vom 11. November 2021 zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch im Bezirkskrankenhaus Straubing² führte das Amt für Maßregelvollzug zur Empfehlung der Nationalen Stelle, den Toilettenbereich künftig in der Kameraüberwachung zu verpixeln, aus: „Die vorzunehmende Güterabwägung ergibt deshalb zumindest bei denjenigen Anlagen, bei denen eine Verpixelung zur Unkenntlichkeit des gesamten Sanitärbereichs führt, dass der Einsatz von Videoüberwachung zum Schutz der Grundrechte der Patientinnen und Patienten auf Leben und Gesundheit das Grundrecht auf Wahrung der Intimsphäre überwiegt.“

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.³ Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Die technische Möglichkeit, den verpixelten Bereich entsprechend anzupassen, setzt die Nationale Stelle als gegeben voraus.

² Besuch vom 23. Juli 2021, Az.: 233-BY/1/21, Ihr Zeichen ZBFS FB X/I-10.303-1/4/58.

³ So zuletzt beim Besuch des Maßregelvollzugs Uchtsprünge und der Außenstelle Lochow in Sachsen-Anhalt.

III Informationen über die Unterbringung

1 Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“

Allen Patientinnen und Patienten im bayerischen Maßregelvollzug wird ein 46-seitiges Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ mit u.a. rechtlichen Erklärungen über die Unterbringung ausgegeben. Dieses Handbuch ist umfangreich und in technischer Sprache geschrieben. Dies kann auf Patienten abschreckend wirken und die Hemmschwelle zur Wahrung ihrer Rechte anheben. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine verständliche, umfassende und schriftliche Aufklärung über die Rechte der Personen in geschlossenen Einrichtungen unverzichtbar.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Rechtsaufklärung auch in leicht verständlicher Sprache zu verfassen. In diesem Zusammenhang kann gegebenenfalls auf das Handbuch verwiesen werden. Um Sprachbarrieren zu vermeiden, soll das Handbuch zudem in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden.

2 Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle

Im Handbuch werden auch wichtige Ansprechpartner genannt, mit denen Untergebrachte das Recht auf unüberwachten Briefkontakt haben.

Um eine vollumfängliche Information der Patienten zu gewährleisten, ist es notwendig die Kontaktdaten der Nationalen Stelle im Handbuch unter Punkt 6 „Wichtige Ansprechpartner“ aufzunehmen.

IV Sprachbarriere

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Therapiesprache in der Einrichtung ausschließlich Deutsch sei. Dies führt zu Sprachbarrieren für diejenigen Patienten, die nicht oder kaum deutsch sprechen. Ihre Behandlungsmöglichkeiten werden deutlich eingeschränkt, da Gespräche einen wichtigen Teil der Therapie darstellen.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den Patienten zwar Deutschunterricht angeboten werde, dieser aber nur einmal wöchentlich stattfinde.

Um Sprachbarrieren entgegenzuwirken, soll die Sprachkompetenz der Patienten stärker gefördert werden. Bis ein ausreichendes Maß an Sprachkompetenz erreicht ist, soll die Durchführung der Behandlung durch professionelle Sprachmittlung gewährleistet werden.

V Überbelegung

Aufgrund der Überbelegung der Forensischen Klinik in Kaufbeuren werden regelmäßig Einbett-Zimmer mit zwei Personen und Zweibett-Zimmer mit drei Personen belegt. Nach Aussage der Klinikleitung betraf diese Vorgehensweise zum Zeitpunkt des Besuchs ausschließlich Patienten, die auf der Grundlage von § 64 untergebracht wurden. Insgesamt kommt es durch die Überbelegung zu einer hohen Patientendichte auf den Stationen.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr suchtkranken Personen nicht zielführend. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren.

Eine hohe Patientendichte ist auch bei ausreichend großen Stationen für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung. Sie kann Konflikte zwischen den Patienten auslösen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Auch während der Corona-Pandemie kam es immer wieder zu Überbelegungen der Einrichtung, was dazu führte, dass die Patienten auf noch engerem Raum zusammenleben mussten. Dies erhöhte (und erhöht) das Übertragungsrisiko virusbedingter Erkrankungen der Atemwege und somit einer raschen Ausbreitung einer Infektion mit dem Coronavirus in besonderem Maße.

Es soll sichergestellt werden, dass die Belegung der Patientenzimmer keine Therapieerschwernisse nach sich zieht und der Schutz der Privatsphäre für die Patienten stets gewährleistet ist.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30. November 2021